

## Wartelistensystem des SCE (Vergaberichtlinien für Hallen- und Wasserliegeplätze)

### 1. Wasserliegeplätze

#### Mitglieder

#### Gruppe 1 Mitglieder mit Liegeplatzanrecht

Umfasst alle gültigen langfristigen Liegeplatzverträge (länger als ein Jahr).

#### Gruppe 2 Mitglieder ohne Liegeplatzanrecht

Umfasst alle einjährigen Verträge mit SCE Mitgliedern. Die Verträge müssen jeweils bis zum 15. Februar eines jeden Jahres schriftlich neu beantragt und bestätigt werden. Die Abrechnung erfolgt jährlich im April.

#### Nichtmitglieder

#### Gruppe 3 Gastlieger

Umfasst alle einjährigen Verträge mit Nichtmitgliedern.  
Antrag und Abrechnung wie unter 2.

#### Bei der Zuteilung von Liegeplätzen sind folgende Kriterien zu beachten:

- A. Die unter 1 aufgeführten Anrechte sind vorrangig zu bedienen. Die Zuteilung erfolgt nach dem Datum des Erstabschlusses des Vertrages.  
Wird der Liegeplatz für ein Jahr (Folgejahr) nicht genutzt, dann muss der Vorstand bis zum 31. Oktober schriftlich informiert werden. Erfolgt diese Anzeige nicht bzw. nicht termingerecht, so wird neben den Landliegegebühren - sofern das Boot im Sommer an Land steht - zusätzlich das volle Brückengeld erhoben.  
Wurde der Liegeplatz für ein Jahr oder länger nicht genutzt, muss die erneute Nutzung auch bis zum 31.10 beantragt werden, ansonsten besteht kein Anspruch auf einen Liegeplatz für das folgende Jahr.
- B. Danach werden Mitglieder berücksichtigt, die ein langfristiges Liegeplatzanrecht neu erwerben wollen. Die Vergabe erfolgt nach dem Windhundprinzip. Sollten keine freien Liegeplatzanrechte zur Verfügung stehen, werden die Anwärter in eine Warteliste aufgenommen. Wird dann ein Liegeplatzanrecht an den SCE zurückgegeben, so wird dem nach Mitgliedsjahren Ältesten das Anrecht unter Berücksichtigung der Schiffsgröße angeboten. Eine Verpflichtung zum Erwerb des Anrechts besteht nicht.
- C. Nach Bedienung von A und B können freie Liegeplätze an die Gruppe 2 und anschließend an die Gruppe 3 vergeben werden.
- D. Die Gruppen 1 und 2 bilden auf der Grundlage der Nutzung des Wasserliegeplatzes mit einem eigenen Schiff das Bootsregister mit Buchstaben A,B,C,D,E und den insgesamt 318 Plätzen. Ein nicht genutztes Anrecht wird im Bootsregister unter der Platz Nr. X geführt.

## **2. Hallenliegeplätze**

### **Mitglieder**

Wird ein Liegeplatz an den SCE zurückgegeben, so wird dem zu oberst auf der Warteliste stehenden Mitglied der Liegeplatz unter Berücksichtigung der Schiffsgröße angeboten.

Die Reihenfolge auf der Warteliste ergibt sich aus dem Antragsdatum um einen Liegeplatz in den Hallen.

Eine Verpflichtung zur Annahme des Mietangebotes besteht nicht.

Wird der Liegeplatz für ein Jahr oder auch länger nicht genutzt, muss der Vorstand schriftlich informiert werden. Der Vorstand entscheidet dann über die zwischenzeitliche Vergabe des Liegeplatzes. Idealerweise sollten diese kurzfristig zu vergebenen Liegeplätze an Mitglieder mit reparaturbedürftigen Schiffen vergeben werden.

### **Gäste**

Liegen keine Anträge von Mitgliedern vor, hat der Vorstand das Recht, Liegeplätze auch an Gäste zu vergeben.

Die Warteliste wird analog der Warteliste für Mitglieder geführt und abgearbeitet.

Gültig ab 15.05.2014.